



Konsultationsbericht

Auswertung der Konsultation nach Ziffer 4.1.3.4 der Leitlinien
für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022
(2022/C 80/01) im Rahmen der Vorbereitung des
Gebotsverfahrens 2026 im Förderprogramm
CO₂-Differenzverträge

09.06.2026

Zusammenfassung

Die öffentliche Konsultation für die Förderrichtlinie CO₂-Differenzverträge (vormals Klimaschutzverträge) in der Entwurfsfassung vom 6. Oktober 2025 (FRL KSV) erfolgte im Zeitraum vom 6. Oktober 2025 bis zum 1. Dezember 2025. Es erfolgten 70 Rückmeldungen von 50 Unternehmen, 13 Verbänden, vier NGOs und drei natürlichen Personen. Insgesamt wurden 420 Anmerkungen in Form von Freitextfeldern eingereicht.

Die detaillierte Auswertung der Konsultation bestätigte die grundsätzliche Tragfähigkeit der bestehenden Förderrichtlinie und lieferte zugleich wertvolle Hinweise für deren gezielte Weiterentwicklung. Insgesamt gab es zahlreiche positive Rückmeldungen, die bestätigten, dass die Überarbeitung der Förderrichtlinie eine deutliche Verbesserung gegenüber der Förderrichtlinie vom 11. März 2024 darstellt. Besonders begrüßt wurde die inhaltliche Öffnung für Vorhaben im Bereich der Abscheidung und Speicherung (CCS) oder Abscheidung und Nutzung (CCU) von CO₂ sowie die weitere Erhöhung der Flexibilität des Förderprogramms beispielsweise durch die Verlängerung der Frist für den operativen Beginn.

Zahlreiche Vorschläge aus dem Konsultationsverfahren wurden in der Überarbeitung der Förderrichtlinie für das Gebotsverfahren 2026 berücksichtigt und umgesetzt. Darüber hinaus gaben weitere Anregungen wichtige Impulse für mögliche zukünftige Verbesserungen im Rahmen der laufenden Weiterentwicklung des Programms. Teilweise beruhten Anregungen oder Verbesserungsvorschläge auf Missverständnissen, die sich durch eine präzisere Wortwahl beheben ließen, ohne den Inhalt der Förderrichtlinie zu verändern.

Die Förderrichtlinie wurde im Zuge der Ressortabstimmung sowie des beihilferechtlichen Genehmigungsverfahrens nochmals geringfügig überarbeitet. Die Förderrichtlinie wurde beihilferechtlich genehmigt und trat am 04.05.2026 in Kraft.

Executive Summary

The public consultation for the draft version of the funding guideline for the Carbon Contracts for Difference dated 6 October 2025 (FRL KSV) took place from 6 October 2025 to 1 December 2025. A total of 70 responses were received from 50 companies, 13 associations, four NGOs, and three individuals. A total of 420 comments were submitted through free-text fields.

The detailed evaluation of the consultation confirmed the fundamental viability of the existing funding guideline and, at the same time, provided valuable insights for a targeted ongoing development. There was a lot of positive feedback confirming that the revised funding guideline represents a significant improvement compared to the funding guideline dated 11 March 2024. The expansion of the scope to include projects in the field of carbon capture and storage (CCS) or carbon capture and utilisation (CCU) was particularly welcomed, as was the further increase in the flexibility of the funding programme, for example through the extension of the deadline for the start of operations.

Numerous suggestions from the consultation process were taken into account and implemented in the revision of the funding guidelines for the 2026 bidding process. Furthermore, other suggestions provided important input for potential future improvements as part of the programme's ongoing development. In some cases, requests for changes or recommendations for improvement are based on misunderstandings that can be resolved by using more precise wording without changing the content of the funding guideline.

The funding guideline was slightly revised again during the coordination process in the departments as well as during the state aid approval procedure. The funding guideline was approved under state aid law and entered into force on 4 May 2026.

Inhalt

Zusammenfassung	2
Executive Summary	3
1 Einleitung	5
1.1 Hintergrund zur öffentlichen Konsultation	5
1.2 Basis für die Anpassungen der Förderrichtlinie.....	5
1.3 Konsultation des Entwurfs der Förderrichtlinie vom 6. Oktober 2025 im Rahmen der Vorbereitung des Gebotsverfahrens 2026.....	6
2 Rückmeldungen	7
2.1 Umfang der Rückmeldungen.....	7
2.2 Analyse der Rückmeldungen in Hinblick auf die Kernziele.....	7
2.2.1 Erhöhung der Flexibilität des Förderprogramms	7
2.2.2 Zugänglichkeit.....	9
2.2.3 Wasserstoffmarkthochlauf	9
2.2.4 CCS und CCU	10
2.2.5 Förderfähigkeit von Industriedampf	11
2.2.6 Deckelung von Überschusszahlungen	11
2.3 Analyse der Rückmeldungen jenseits der Kernziele.....	11
2.3.1 Berücksichtigung von Negativemissionen.....	11
2.3.2 Uneingeschränkte Nutzung von Biomasse	12
2.3.3 Exit-Regelungen und Ausstiegsmöglichkeiten	12
2.3.4 Auswirkungen der Förderrichtlinie auf den Wettbewerb	12
3 Anmerkungen und Schlussfolgerung zu den Rückmeldungen zur Förderrichtlinie	13
3.1 Allgemeine Anmerkungen zu den Rückmeldungen.....	13
3.2 Schlussfolgerung und weiteres Vorgehen.....	13

1 Einleitung

1.1 Hintergrund zur öffentlichen Konsultation

Das erste Gebotsverfahren der CO₂-Differenzverträge (Klimaschutzverträge) wurde am 15. Oktober 2024 mit der Übergabe von 15 CO₂-Differenzverträgen erfolgreich beendet. Im Ergebnis wurden 15 Projekte mit einem maximalen Fördervolumen von rund 2,8 Milliarden Euro bezuschlagt. Diese werden über die Vertragslaufzeit von 15 Jahren voraussichtlich bis zu 17 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente einsparen.

Das zweite vorbereitende Verfahren erfolgte parallel zur Auswertung der Anträge im ersten Gebotsverfahren; Unternehmen konnten bis zum 30. September 2024 mit ihren Vorhaben am zweiten vorbereitenden Verfahren teilnehmen. Nach dem Regierungswechsel 2025 wurde beschlossen, ein weiteres vorbereitendes Verfahren durchzuführen, dessen Einreichungsfrist im Zeitraum vom 6. Oktober bis 1. Dezember 2025 lief. Das vorbereitende Verfahren 2026 ermöglichte den Unternehmen, aktualisierte Informationen zu Vorhaben aus dem zweiten vorbereitenden Verfahren einzureichen und gab so neuen Projekten die Möglichkeit zur Teilnahme am Förderprogramm der CO₂-Differenzverträge. Dies war wichtig, weil mit der Novelle des Kohlendioxid-Speicherungs- und Transportgesetzes (KSpTG) die regulatorische Möglichkeit zur Weiterleitung und Speicherung von CO₂ geschaffen und damit die Teilnahme weiterer Vorhaben mit der Nutzung dieser Technologien ermöglicht wurde. Eine Teilnahme am vorbereitenden Verfahren 2026 ist Voraussetzung dafür, dass Unternehmen im nachfolgenden Gebotsverfahren 2026 ein Gebot abgeben können. Unternehmen, die bereits am zweiten vorbereitenden Verfahren im Sommer 2024 teilgenommen hatten, konnten durch eine Bestätigungserklärung am vorbereitenden Verfahren 2026 teilnehmen.

Im Vergleich zum ersten Gebotsverfahren werden im Gebotsverfahren 2026 diverse Anpassungen umgesetzt, um unter anderem die Flexibilität für Unternehmen zu erhöhen und das Förderprogramm für CCS- und CCU-Vorhaben zu öffnen. Die CO₂-Differenzverträge sind somit ein wichtiges Instrument für die Stärkung des Industriestandorts Deutschland, das strategische Investitionen in zukunftsfähige Produktionsprozesse unterstützt.

1.2 Basis für die Anpassungen der Förderrichtlinie

Das erste Gebotsverfahren fungierte als Pilotrunde für die CO₂-Differenzverträge. Für das Gebotsverfahren 2026 wurden die Erfahrungen aus dem ersten Gebotsverfahren und dem zweiten vorbereitenden Verfahren ausgewertet und bei der Weiterentwicklung und Verbesserung des Förderinstruments berücksichtigt. Darüber hinaus wurden auch Erkenntnisse aus zahlreichen durchgeführten Unternehmensgesprächen sowie Erfahrungen aus den laufenden Vorhaben aus dem ersten Gebotsverfahren aufgenommen.

Basierend auf diesen Erkenntnissen wurden die nachfolgenden fünf Kernaspekte in der Überarbeitung des Förderinstruments vor dem Start der Konsultation adressiert:

- 1) **Flexibilität:** Unternehmen soll in ihren Vorhaben mehr Flexibilität eingeräumt werden, beispielsweise durch die Verlängerung der Frist für den operativen Beginn von 36 auf 48 Monate sowie die Möglichkeit der Verlängerung der Frist für Wasserstoff-, Strom- und CCS- und CCU-Vorhaben auf bis zu 60 Monate, sofern die erforderliche Infrastruktur erst zu einem späteren Zeitpunkt verfügbar ist.
- 2) **Zugänglichkeit:** Insgesamt soll der Zugang für kleinere Anlagen im ETS 1 erleichtert werden, beispielsweise durch Absenkung der Mindestgröße der jährlichen Treibhausgasemissionen von 10 kt auf 5 kt CO₂-Äquivalent.
- 3) **Wasserstoffmarkthochlauf:** Die Hürden für die Teilnahme von Wasserstoffvorhaben sollen gesenkt und gleichzeitig der Anreiz für die Teilnahme erhöht werden. Beispielsweise kann dies durch die Möglichkeit der Verlängerung der Frist für den operativen Beginn aufgrund von verspäteter Wasserstoff-Infrastruktur erreicht werden, ohne dabei den Wettbewerb der Technologien, Sektoren und Energieträger signifikant zu verzerren.
- 4) **CCS- und CCU-Vorhaben:** Vorhaben, in denen die Minderung von Treibhausgasemissionen durch Technologien zur Abscheidung und Speicherung (CCS) oder Abscheidung und Nutzung (CCU) von CO₂ erzielt wird, sollen durch Schaffung der notwendigen Regelungen gefördert werden können. Dies betrifft insbesondere Vorhaben in den Sektoren Zement, Kalk sowie Chemie.
- 5) **Förderfähigkeit von Industriedampf:** Vorhaben zur Herstellung von Industriedampf sollen ohne die Kopplung an ein förderfähiges Industrieprodukt gefördert werden können.
- 6) **Begrenzung von Überschusszahlungen:** Die Überschusszahlungspflicht des Zuwendungsempfängers wird der Höhe nach gedeckelt, d. h. der Betrag, der im Fall negativer Auszahlungsbeträge insgesamt an den Zuwendungsgeber über die Laufzeit des CO₂-Differenzvertrages zu zahlen ist, wird beschränkt.

1.3 Konsultation des Entwurfs der Förderrichtlinie vom 6. Oktober 2025 im Rahmen der Vorbereitung des Gebotsverfahrens 2026

Die öffentliche Konsultation zur Förderrichtlinie Klimaschutzverträge in der Entwurfsfassung vom 6. Oktober 2025 erfolgte im Zeitraum zwischen dem 6. Oktober 2025 und dem 1. Dezember 2025. Die Konsultation wurde auf der Programmwebseite veröffentlicht.¹

¹ Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE), [CO₂-Differenzverträge](#), besucht am 13. April 2026

Im Rahmen der öffentlichen Konsultation hatten alle Interessierten die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Anpassungen sowie deren Auswirkung auf den Wettbewerb abzugeben.

Für die Teilnahme an der öffentlichen Konsultation sollte der dafür vorgesehene Fragebogen ausgefüllt werden. Bei Stellungnahmen von Stakeholdern, die im Lobbyregister registriert sind, war die Lobbyregisternummer anzugeben. Alle benötigten Informationen und Unterlagen (Entwurf der Förderrichtlinie, Muster-Förderauftrag, Handbuch, Fragebogen) waren auf der Programmwebseite frei zugänglich.

Die Stellungnahmen wurden umfangreich analysiert, aufbereitet und in das weitere Verfahren einbezogen. Zudem wurde eine Auswertung der Konsultation in Form des vorliegenden Berichtes erstellt.

2 Rückmeldungen

2.1 Umfang der Rückmeldungen

Insgesamt erfolgten 70 Rückmeldungen von 50 Unternehmen, 13 Verbänden (aus einem Verband gab es zwei Rückmeldungen), vier NGOs und drei natürlichen Personen. Alle im Förderauftrag berücksichtigten Sektoren waren in der Konsultation vertreten. Darüber hinaus gingen weitere Rückmeldungen auch von anderen Stakeholdern wie Beratungsgesellschaften ein.

Es wurden 183 Anmerkungen zu den Änderungen der Förderrichtlinie sowie 237 weitere Anmerkungen eingereicht, von denen jedoch 61 keinen Änderungsvorschlag, sondern eine explizite Zustimmung zu vorgesehenen Änderungen oder der Förderrichtlinie allgemein beinhalteten.

2.2 Analyse der Rückmeldungen in Hinblick auf die Kernziele

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) hat die Architektur des Förderprogramms CO₂-Differenzverträge auf eine unbürokratische, technologieoffene, effiziente und effektive Ausgestaltung hin überprüft. Hierzu wurden im Fragebogen die Rückmeldungen zu den unter 1.2 aufgeführten wesentlichen Änderungen in der Förderrichtlinie erbeten. Die Verweise auf die zugrundeliegenden Rechtsvorschriften im nachfolgenden Text beziehen sich auf die Förderrichtlinie vom 04. Mai 2026 (FRL CCfD) sowie den Förderauftrag vom 05. Mai 2026 (FA CCfD) – außer dies ist anderweitig gekennzeichnet.

2.2.1 Erhöhung der Flexibilität des Förderprogramms

Zur Steigerung des Wettbewerbs, der Wettbewerbsfähigkeit und der Attraktivität des Programms für die Antragstellenden wurde die Flexibilität des Förderprogramms durch folgende Änderungen erhöht: Zum einen wurde die Frist für den operativen Beginn aller Vorhaben von 36 Monate auf 48 Monate verlängert mit der Möglichkeit für Wasserstoff-,

Strom- sowie CCS- und CCU-Vorhaben, auf bis zu 60 Monate zu verlängern (vgl. Nr. 4.2 (b) FRL CCfD und Abschnitt 4.2 FA CCfD). Darüber hinaus soll es eine erhöhte Flexibilität bei Änderungen bezüglich der Zusammensetzung von Konsortien zwischen vorbereitendem Verfahren und Gebotsverfahren (Nr. 8.6(b) FRL CCfD) geben. Auch wird Vorhaben mehr Flexibilität bei CO₂-Einsparungen eingeräumt. Die Komplexität der Zuschlagserteilung wurde durch den Wegfall des zweiten Bewertungskriteriums der relativen Treibhausgasemissionsminderung in den ersten fünf Jahren reduziert (Nr. 8.3(e), Anhang 2 FRL CCfD). Durch Erhöhung des Abweichungskorridors von der geplanten absoluten Treibhausgasemissionsminderung und geringeren Strafen erlangen Unternehmen mehr Flexibilität bezüglich der Produktionsmengen (Nr. 12.2(a)(vii) und (b) FRL CCfD, Streichung Nr. 9.5(a)(i) a. F. FRL KSV vom 11.03.2024). Zuletzt sollen Unternehmen mehr Flexibilität bei eingesetzten Energieträgern durch reduzierte Anforderungen an Änderungen der geplanten Energieträgereinsätze erhalten. Beispielsweise bestehen vereinfachte Wechselmöglichkeiten zwischen grünem und CO₂-armem Wasserstoff (Nr. 7.3 (a) FRL CCfD) und kein Mindesteinsatz von Wasserstoff (Nr. 9.5(a) FRL CCfD, Streichung Nr. 9.5 (b)(ii) a. F. FRL KSV vom 11.03.2024).

Insgesamt wurde die weitere Flexibilisierung der CO₂-Differenzverträge von der Industrie sehr begrüßt. Weitere Flexibilisierungen in Hinblick auf die Treibhausgasemissionsminderungsziele, die Frist in Bezug auf den operativen Beginn, Konsortialbildung im Rahmen von CCS- und CCU-Vorhaben sowie den Einsatz bestimmter Energieträger wie Biomasse wurden von den Unternehmen angeregt. Vereinzelt wurden Änderungen im Rahmen der Flexibilisierung wie beispielsweise der Wegfall des zweiten Bewertungskriteriums kritisiert.

Basierend auf den Rückmeldungen aus dem Konsultationsverfahren wurde die Förderrichtlinie gezielt angepasst. So wurden die Minderungsziele auf 50 % ab dem vierten vollständigen Kalenderjahr und 85 % in den letzten 12 Monaten abgesenkt (Nr. 4.16(b)(ii) FRL CCfD). Es handelt sich um eine vergleichsweise geringe Verringerung der Anforderungen, von der jedoch aufgrund der Datenlage aus den Vorverfahren und den laufenden Projekten eine große Erleichterung in der Umsetzbarkeit erwartet wird, da viele Projekte und Projektvorschläge sich sehr nahe an beiden Seiten der Grenzen beweg(t)en. Die bisherige Frist für den operativen Beginn stellt indes für Unternehmen ein ambitioniertes, aber realistisches Ziel dar. Dieses ist jedoch im Zusammenspiel mit externen Akteuren, insbesondere bei Infrastrukturanforderungen, schwer verlässlich planbar und stellt so ein starkes Hemmnis hinsichtlich der Teilnahme an den CO₂-Differenzverträgen, der Umrüstung der Industrieprozesse und damit der Dekarbonisierung dar. Die abgesenkten Treibhausgasemissionsminderungsziele und auch die späteste Frist zum operativen Beginn sind insofern realisierbar, jedoch weiterhin ambitioniert gewählt, um einerseits nationale und europäische Klimaziele zu erreichen und andererseits Anreize für signifikante Investitionen in CO₂-arme Produktion zu schaffen.

Weitere Anpassungsvorschläge können im Rahmen von zukünftigen Überarbeitungsrounds des Förderprogramms berücksichtigt werden – müssen jedoch immer vor der Notwendigkeit, Verbindlichkeit und damit Sicherheit für beide Seiten zu gewährleisten, betrachtet werden.

2.2.2 Zugänglichkeit

Die Zugänglichkeit des Förderprogramms wurde primär durch zwei Anpassungen in der Förderrichtlinie adressiert: Durch die Absenkung der Mindestgröße der absoluten durchschnittlichen jährlichen Treibhausgasemissionen des Referenzsystems von 10 kt auf 5 kt CO₂-Äquivalent soll Unternehmen mit kleineren Anlagen die Teilnahme am Förderprogramm ermöglicht oder vereinfacht werden (Nr. 4.16(a) FRL CCfD). Zudem ist eine unverbindliche Prüfung der Antragsunterlagen gemäß Nr. 8.1(h) FRL CCfD möglich, um Fehler bei der Antragseinreichung zu vermeiden und Unternehmen mit begrenzten administrativen Kapazitäten zu unterstützen.

Insgesamt wurde die Verbesserung der Zugänglichkeit von den Unternehmen mehrheitlich explizit begrüßt. Wenige Unternehmen regten weitere Anpassungen an, um die Komplexität für Unternehmen mit kleineren Anlagen weiter zu reduzieren. Dies betraf vor allem eine Reduzierung der Nachweis- und Monitoringanforderungen, eine Ausweitung der Vorabprüfungen (inklusive der technischen Validierung von Referenzsystemen sowie der angesetzten hypothetischen Kosten) sowie die Einführung von praxisnahen Referenzsystemen. Lediglich drei Rückmeldungen regten an, die CO₂-Differenzverträge – mit Verweis auf das Ziel der großskaligen Dekarbonisierung in der Industrie – nicht für Vorhaben mit kleineren Anlagen zu öffnen.

Die Nachweis- und Monitoringanforderungen im Förderprogramm orientieren sich bereits eng an bestehenden Berichtspflichten für ETS-Anlagen und vermeiden bewusst zusätzliche parallele Strukturen. Im Förderdesign wurde insgesamt auf einen möglichst geringen zusätzlichen Arbeitsaufwand für die Zuwendungsempfänger geachtet. Ergänzend zur vorgesehenen Vorabprüfung wird zudem ein standardisiertes Berechnungstool zur Verfügung gestellt, das Antragstellende bei der Kostenberechnung unterstützt und zu einer einheitlichen, verlässlichen Antragsgrundlage beiträgt.

2.2.3 Wasserstoffmarkthochlauf

Die Hürden für die Teilnahme von Wasserstoffvorhaben wurden herabgesetzt und die Förderbedingungen für diese Vorhaben verbessert. Beispielsweise wurde eine Verlängerung der Frist für den operativen Beginn ermöglicht, sofern diese aufgrund der Wasserstoff-Infrastruktur erforderlich ist (Nr. 4.2(b) FRL CCfD, Abschnitt 4.2 FA CCfD). Eine weitere Erhöhung des Anreizes für die Nutzung von grünem Wasserstoff ist durch die Erhöhung des Bonus von 3 % auf 5 % (Nr. 7.2(e) FRL CCfD) vorgesehen.

Die Mehrheit der Stakeholder hat diese Änderung in der Förderrichtlinie begrüßt. Eine weitere Verlängerung der Frist für den operativen Beginn wurde sich auf Grund möglicher Verzögerungen im Infrastrukturaufbau von den Unternehmen gewünscht. Noch flexiblere Verlängerungsmöglichkeiten wären jedoch unter Berücksichtigung der aktuellen Laufzeit der CO₂-Differenzverträge von 15 Jahren nicht zielführend, da das Ziel der CO₂-Neutralität in Deutschland bereits 2045 erreicht werden soll.

2.2.4 CCS und CCU

Mit der Öffnung des Förderprogramms für Vorhaben, in denen Treibhausgasemissionsminderungen durch CCS- und CCU-Technologien erzielt werden, können sich die CO₂-Differenzverträge besser an die Anforderungen der energieintensiven Industrie anpassen. Folgende Änderungen wurden konsultiert: Das Förderprogramm wurde für CCS- und CCU-Vorhaben, die nicht oder schwer vermeidbare Treibhausgasemissionen abscheiden und nutzen oder abscheiden und speichern, geöffnet (Nr. 4.15(a) FRL CCfD). So wurde beispielsweise auch hier die Frist für den operativen Beginn verlängert, sofern dies aufgrund von Infrastrukturaspekten erforderlich ist (Nr. 4.2(b) FRL CCfD, Abschnitt 4.2 FA CCfD). Zudem ist die Bildung eines Konsortiums zwischen Betreibern von Produktionsanlagen und Betreibern von Abscheidungsanlagen vorgesehen (Nr. 4.15(d) FRL CCfD).

Diese Änderungen der Förderrichtlinie wurden von einem Großteil der Stakeholder begrüßt. Zugleich machten mehrere Rückmeldungen deutlich, dass das Regelwerk für CCS- und CCU-Vorhaben in einzelnen Punkten noch trennschärfer gefasst und stärker auf deren spezifischen technischen und infrastrukturellen Anforderungen ausgerichtet werden sollte. Die Hinweise betonten insbesondere die starke Abhängigkeit vieler CCS- und CCU-Vorhaben vom Fortschreiten des Aufbaus einer CO₂-Transport- und Speicherinfrastruktur sowie die bislang unzureichend geklärten regulatorischen Rahmenbedingungen und Haftungsfragen. Darüber hinaus wurde von einigen Stakeholdern angeregt, die strategische Ausrichtung der CO₂-Differenzverträge stärker auf die Entwicklung von CO₂-Korridoren, Clustern und Hubs auszurichten. Vereinzelt wurde auch der Wunsch nach einem eigenen Fördertopf für CCS- und CCU- sowie Wasserstoff-Vorhaben aufgrund der infrastrukturellen Herausforderungen geäußert.

Der Passus zur Definition von CO₂-Transportinfrastruktur und der Systemgrenzen im Rahmen von CCS und CCU wurde verschiedentlich missverstanden. In Bezug auf Nr. 4.15(iv) FRL CCfD wurde angeregt, dass diese neben dem Pipeline-Transport auch den Schienentransport umfassen sollte. Die Transportinfrastruktur ist jedoch bereits im EU-Recht definiert und schließt den multimodalen Transport ein. Zur weiteren Klarstellung wurde eine eigenständige Definition der CO₂-Transportinfrastruktur in die Förderrichtlinie aufgenommen (Nr. 2.12 FRL CCfD). Auch wurde eine Präzisierung der Definition von Systemgrenzen gewünscht, jedoch ist die CO₂-Transportinfrastruktur im Sinne der Monitoring-VO bereits hinreichend definiert (Verweis auf Art. 3 Nr. 29 Verordnung (EU) 2024/1735).

Zuletzt wurde im Rahmen der Konsultation darauf hingewiesen, dass die bisherigen CCS- und CCU-Regelungen für Vorhaben der thermischen Abfallbehandlung nur eingeschränkt geeignet seien. Vor diesem Hintergrund wurde klargestellt, dass Treibhausgasemissionen aus Abfallverbrennungsanlagen förderfähig sein können, sofern sie bei der Herstellung eines Zwischenprodukts oder von Industriedampf entstehen (Nr. 4.15(a)(ii) FRL CCfD).

2.2.5 Förderfähigkeit von Industriedampf

Im Förderaufruf kann geregelt werden, dass Vorhaben, die der Herstellung von Industriedampf im Sinne von Nr. 2.16 FRL CCfD dienen, förderfähig sind (Nr. 4.17(g) FRL CCfD). In diesem Fall kann die Herstellung von Industriedampf als Endprodukt ohne die Bildung eines Konsortiums gefördert werden (Nr. 5.2 FRL CCfD).

Auch diese Anpassung wurde von der Mehrheit der Stakeholder begrüßt, insbesondere die Entbindung von der Pflicht, ein Konsortium bilden zu müssen. Einige Unternehmen merkten Herausforderungen bei der Abgrenzung und Größe des Industriedampfanteils an.

2.2.6 Deckelung von Überschusszahlungen

Es wurde erwogen, die maximale Höhe der Überschusszahlungen zu begrenzen, d. h. die Gesamtsumme negativer Auszahlungsbeträge zu beschränken. Negative Auszahlungsbeträge würden sich ergeben, wenn der Vertragspreis eines Vorhabens niedriger als der effektive CO₂-Preis ist.

Die befragten Stakeholder und insbesondere die Industrieunternehmen bewerteten eine Deckelung von Überschusszahlungen als positiv, vor allem hinsichtlich einer verbesserten Planbarkeit. Nur wenige Stakeholder merkten an, dass diese Änderung nicht eingeführt werden sollte mit Verweis darauf, dass dies die Unternehmen mit CO₂-Differenzvertrag wesentlich besserstellen würde als Unternehmen ohne CO₂-Differenzvertrag. Zudem wurden konkrete Vorschläge zur Ausgestaltung der Begrenzung der Rückzahlungen gemacht. So regten einige Teilnehmende an, Rückzahlungen auf die Gesamtsumme der bislang erhaltenen Förderung zu begrenzen. Andere schlugen vor, Rückzahlungen auf einen bestimmten prozentualen Anteil der bewilligten Förderung zu begrenzen.

Auf Grundlage dieser Rückmeldungen wurde eine Deckelung der Überschusszahlungen in die Förderrichtlinie aufgenommen. Die Höhe der zu leistenden Überschusszahlungen ist nun auf die Summe der bis zum Zeitpunkt der Berechnung ausgezahlten Zuwendungen begrenzt, höchstens jedoch auf ein Fünftel der maximalen gesamten Fördersumme (Nr. 7.7(a)-(c) FRL CCfD).

2.3 Analyse der Rückmeldungen jenseits der Kernziele

2.3.1 Berücksichtigung von Negativemissionen

Im Rahmen der Konsultation erfolgten zahlreiche Anmerkungen zum Thema Negativemissionen. Zahlreiche Stellungnahmen forderten eine Berücksichtigung und Anrechnung von Negativemissionen, insbesondere von Unternehmen der thermischen Abfallbehandlung (TAB) sowie aus dem Kalk- und Zementsektor. Aktuell orientieren sich die CO₂-Differenzverträge an den Vorgaben des EU-ETS, unter denen aktuell eine Anrechnung von Negativemissionen nicht möglich ist. Daher ist eine Änderung der Regelung derzeit nicht vorgesehen.

2.3.2 Uneingeschränkte Nutzung von Biomasse

Im Themenfeld Biomasse gingen zahlreiche Anmerkungen und Vorschläge ein, die unterschiedliche Aspekte betreffen. Hervorgehoben wurde zunächst die Herausforderung bei der Nachweisführung: Für bestimmte Vorhaben ist eine Direktelektrifizierung auf Grund von Infrastruktur absehbar nicht verfügbar, jedoch stellt der Netzbetreiber einen entsprechenden Nachweis häufig nur bei Antrag auf Erweiterung der Anlage aus. Industrieunternehmen äußerten den Wunsch nach einer uneingeschränkten Nutzung von Biomasse, wobei auch Nutzungskonflikte zwischen stofflicher und energetischer Verwendung biogener Kohlenstoffe thematisiert wurden. Ergänzend wurde auf die Notwendigkeit eines praktikablen Umgangs mit Versorgungsschwankungen und der Verfügbarkeit bei Biomasse hingewiesen. Um eine sachgerechte Nutzung von Biomasse im Rahmen der CO₂-Differenzverträge sicherzustellen, unterliegt die energetische Nutzung von Biomasse den Anforderungen der Biomasseverordnung, der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung, dem Prinzip der Kaskadennutzung (Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001), den Nachhaltigkeitskriterien und den Kriterien für Treibhausgaseinsparungen des Artikels 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001 und anderen EU-Rechtsakten in den jeweils aktuell geltenden Fassungen. Zudem kann auf Versorgungsschwankungen je nach Einzelfall mit einem Energieträgerwechsel reagiert werden.

2.3.3 Exit-Regelungen und Ausstiegsmöglichkeiten

Des Weiteren wurde der Wunsch nach klaren Exit-Regelungen für die CO₂-Differenzverträge geäußert. Hintergrund sind insbesondere die bestehenden Unsicherheiten bei der Planung großskaliger CCS- und CCU-Vorhaben, etwa im Hinblick auf den Aufbau der CO₂-Transport- und Speicherinfrastruktur, regulatorische Rahmenbedingungen sowie auf die Preisentwicklung entlang der Wertschöpfungskette. Vor diesem Hintergrund wurde eine frühzeitige Ausstiegsmöglichkeit als wesentlich für die interne Genehmigungsfähigkeit solcher Vorhaben angesehen. Diese Rückmeldungen wurden aufgegriffen, indem in der Förderrichtlinie die Möglichkeit einer Kündigung des CO₂-Differenzvertrags seitens des Zuwendungsempfängers vor dem operativen Beginn eingeführt wurde. Die Kündigung ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich; in diesem Fall ist eine im Förderauftrag festgelegte Ausgleichszahlung zu leisten (vgl. Nr. 12.1(f) FRL CCfD; Abschnitt 4.2(a) FA CCfD).

2.3.4 Auswirkungen der Förderrichtlinie auf den Wettbewerb

Im Hinblick auf potenzielle wettbewerbliche Beeinträchtigungen durch die vorgesehene Maßnahme CO₂-Differenzverträge ist festzustellen, dass die im Rahmen der Konsultation zum vorbereitenden Verfahren 2026 eingebundenen Stakeholder hierzu keine Bedenken geäußert haben. Vielmehr werden die CO₂-Differenzverträge als wichtiges Instrument für die Investitionssicherheit bei klimafreundlichen Industrieprozessen und nachhaltige Standortsicherung bewertet. Etwaige negative Auswirkungen auf den Wettbewerb wurden zudem durch die Gestaltung der Maßnahme als wettbewerbliches Gebotsverfahren weitgehend minimiert.

3 Anmerkungen und Schlussfolgerung zu den Rückmeldungen zur Förderrichtlinie

3.1 Allgemeine Anmerkungen zu den Rückmeldungen

Der Großteil der Rückmeldungen bestand aus detaillierten und nachvollziehbaren Anmerkungen aus der Praxis. Die gute Vernetzung von Verbänden und ihren Mitgliedsunternehmen zeigte sich teilweise in identischen Ausführungen. Dies hatte jedoch keinen Einfluss auf die Bewertung, da diese auf fachlichen und inhaltlichen Aspekten basiert und nicht auf statistischen Erwägungen.

Neben Änderungswünschen gab es eine signifikante Zahl positiver und bestätigender Rückmeldungen zu den Änderungen der Förderrichtlinie sowie der strategischen Ausrichtung des Förderprogramms. Dies verdeutlicht, dass die Auswertung der Rückmeldungen aus dem ersten Gebotsverfahren sowie dem zweiten vorbereitenden Verfahren erfolgreich in die Überarbeitung der CO₂-Differenzverträge eingeflossen ist.

Die vorgebrachten Änderungsvorschläge müssen vor dem Hintergrund des übergeordneten Ziels der CO₂-Neutralität sowie der dynamischen Entwicklung des regulatorischen Umfelds betrachtet werden. Nachvollziehbare Vorschläge wurden, sofern umsetzbar, bei der Weiterentwicklung des Förderprogramms im Rahmen der Ausarbeitung des Gebotsverfahrens 2026 berücksichtigt.

3.2 Schlussfolgerung und weiteres Vorgehen

Insgesamt hat die Auswertung der Konsultation die grundsätzliche Tragfähigkeit der Förderrichtlinie bestätigt. Die durchgeführte Detailanalyse der Rückmeldungen hat ergeben, dass kein unmittelbares Erfordernis für eine umfassende inhaltliche Überarbeitung der Förderrichtlinie besteht. Gleichzeitig wurden viele der eingebrachten Vorschläge bereits bei der Überarbeitung der Förderrichtlinie für das Gebotsverfahren 2026 aufgegriffen und umgesetzt. So wurde beispielsweise eine Exit-Möglichkeit vor dem operativen Beginn geschaffen, die Treibhausgasemissionsminderungsziele abgesenkt und eine Deckelung von Überschusszahlungen eingeführt.

Einige der eingegangenen Änderungsvorschläge, welche in den Abschnitten 2.2 und 2.3 näher erläutert sind, sind aus Sicht der jeweiligen Stakeholder zwar nachvollziehbar, stehen jedoch nicht im Einklang mit den Zielsetzungen des Förderprogramms bzw. dem übergeordneten Regulierungsrahmen, sodass keine unmittelbare Anpassung in der Förderrichtlinie erfolgen konnte. Gleichzeitig sind dies wertvolle Impulse, die im Rahmen einer möglichen zukünftigen Weiterentwicklung des Förderprogramms Gegenstand einer vertieften Prüfung sein werden.

Darüber hinaus wurde festgestellt, dass einzelne Änderungswünsche oder Kritikpunkte auf begrifflichen Missverständnissen beruhen, die durch eine Anpassung der Terminologie behoben werden konnten, ohne dass eine inhaltliche Modifikation der Förderrichtlinie erforderlich wird. Hierzu zählen beispielsweise die Definition der „Prozessemissionen“ sowie von „CO₂-Transportinfrastrukturen“. In derartigen Fällen wurden die identifizierten

Klarstellungsbedarfe bereits durch entsprechende textliche Ergänzungen oder Präzisierungen in der Förderrichtlinie umgesetzt; ergänzend können erläuternde Hinweise beispielsweise in den FAQ auf der Website oder im CCfD-Handbuch bereitgestellt werden.

Hervorzuheben ist außerdem, dass eine erhebliche Anzahl positiver Rückmeldungen eingegangen ist. Diese bestätigen die Überarbeitung als deutliche Verbesserung gegenüber der für das erste Gebotsverfahren erstellten Förderrichtlinie.